

**Beitragsordnung**  
des Vereins Flüchtlingshilfe Babelsberg (nachfolgend Verein genannt)

**§ 1 Allgemeines**

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
2. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

**§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit**

1. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 10,00 Euro berechnet.

**§ 3 Beiträge**

1. Der Regelbeitrag beträgt mindestens 10,00 EUR pro Jahr. Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens EUR 125,00 pro Jahr.
2. Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere der E-Mail-Adresse und der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 4 Vereinskonto**

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das Bankkonto des Vereins zulässig. Dieses wird auf der Webseite des Vereins bekannt gegeben.

Beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins in Potsdam, 23.11.2015